

# **Satzung über die Veränderungssperre für das Gewerbe- und Industriegebiet „Niedere Heide“, „Niedere Heide II“ und „Waitzenbinde“, OT Rehren**

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 01.11.1999 auf der Grundlage des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. §§ 6 und 40 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 5 „Niedere Heide“, Nr. 7a „Niedere Heide II“ und Nr. 8 „Waitzenbinde“, OT Rehren, werden geändert. Der Aufstellungsbeschluss ist gefasst worden. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der B-Pläne.

## **§ 2 Inhalt**

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

## **§ 3 Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsstand**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk, Hannover in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie nach 2 Jahren außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gem. § 17 Abs. 1 bzw. 2 BauGB vorgenommen wird.

Auetal, den 01.11.1999